

Öffentlicher Leistungswettbewerb
für freiberufliche Leistungen (-national)

Kurztitel: Erstellung von Polaritätenprofilen für das Konzept Gestank und Duft für die Tierarten Ziegen und Schafe

Fertigstellung/Lieferung: bis spätestens 31.07.2019

Dienststelle: Landesanstalt für Umwelt
(bei Zuschlagserteilung = Baden-Württemberg
Auftraggeber) Postfach 10 01 63
76231 Karlsruhe
Telefax: 0721/5600-1456
<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de>

Ansprechpartner: **Frau Sigrun Stoll, Yvonne Buchleither**
Abt. 3, Ref. 33, Tel. 0721/5600-3198, -3279
e-mail: sigrun.stoll@lubw.bwl.de
yvonne.buchleither@lubw.bwl.de

Inhalt:

Teil A	Vertragsbedingungen
Teil B	Leistungsbeschreibung
Teil C	Leistungsverzeichnis

Bestätigung:
Das Angebot umfasst die Teile A bis C.

Ort, Datum

Unterschrift des Bieter

Firmenstempel

Teil A

Vertragsbedingungen

A 1 Allgemeines

1. Leistungen

1.1 Freiberufliche Leistungen

Es handelt sich um Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen von Gewerbebetrieben angeboten werden.

2. Vertragsbestandteile

Es werden Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:

- die Unterlagen (Teile A bis C).
- im Angebot gemachte Angaben des Bewerbers, sofern ihnen vom Auftraggeber nicht widersprochen wird.
- die Besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG) werden Vertragsbestandteil, die bei Bedarf angefordert oder im Internet unter www.lubw.baden-wuerttemberg.de eingesehen werden können.
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der LUBW - Einkaufsbedingungen, die bei Bedarf angefordert oder im Internet unter www.lubw.baden-wuerttemberg.de eingesehen werden können.
- die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

3. Die Zuverlässigkeit des Bewerbers kann vor der Vergabe des Auftrags bei der Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrungen abgefragt werden, die auch von einem Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb informiert werden müsste.

A 2 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich aus Teil B - Leistungsbeschreibung - .

Enthalten die Unterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bewerber den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich, darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon in anderer Form gegeben hat.

A 3 Angebot

Die Abgabe des Angebots erfolgt durch Einreichung der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Vergabeunterlagen Teile A bis C mit allen geforderten Angaben, Preisen, Erklärungen und Nachweisen.

Jede Veröffentlichung der Vergabeunterlagen oder Weitergabe an Dritte ist - ausgenommen Nachunternehmer zum Zwecke der Auftragserledigung - ohne schriftliche Genehmigung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg untersagt.

Für die Erstellung des Angebotes wird keine Vergütung gewährt. Dem Angebot beigefügte Unterlagen, Muster usw. gehen, sofern im Angebot nicht ausdrücklich die Rückgabe verlangt wird, ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg über.

Das Angebot ist zu richten an:

Landesanstalt für Umwelt
Baden-Württemberg
Postfach 10 01 63
76231 Karlsruhe

Hausadresse:

Landesanstalt für Umwelt
Baden-Württemberg
Griesbachstraße 1
76185 Karlsruhe

Das Angebot muss bis zum 05.06.2018, 15:00 Uhr bei der Landesanstalt für Umwelt eingegangen sein. Bis zu diesem Zeitpunkt kann das Angebot schriftlich zurückgezogen werden.

Die persönliche Abgabe des Angebots kann nur an regelmäßigen Arbeitstagen in der zentralen Poststelle, Karlsruhe, Griesbachstr. 1 und zwar von Montag bis Donnerstag von 7.30 - 16.00 Uhr und am Freitag von 7.30 - 14.30 Uhr erfolgen.

Das Angebot ist verschlossen in doppeltem Umschlag einzureichen und mit einer Unterschrift zu versehen.

Auf dem äußeren Umschlag ist die Anschrift des Absenders und die Aufschrift „Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg“ sowie eine der oben genannten Adressen anzugeben.

Der innere Umschlag muss die Anschrift des Bewerbers tragen sowie folgendermaßen gekennzeichnet werden:

**Bitte nicht öffnen! Weiterleiten an: Ref. 13, Frau Werner
Angebot zum öffentlichen Leistungswettbewerb:**

Kurztitel: Erstellung von Polaritätenprofilen für das Konzept Gestank und Duft für die Tierarten Ziegen und Schafe

Ende der Angebotsfrist: 05.06.2018, 15:00 Uhr

A 4 Zuschlags- und Bindefrist

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **03.08.2018**.

Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Bewerber an sein Angebot gebunden.

A 5 Vergabe

Für die Vergabe des Auftrags gilt das öffentliche Preisrecht.

Die Öffnung der Angebote erfolgt am **06.06.2018, 09:00 Uhr**. Die Öffnung ist nicht öffentlich.

Der Zuschlag erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens vor Ablauf der Bindefrist. Das Angebot gilt als abgelehnt, wenn bis zum Ablauf der Bindefrist kein Zuschlag erteilt worden ist. Eine besondere Mitteilung ergeht nicht.

Bei freiberuflichen Leistungen kann an einem noch zu benennenden Zeitpunkt über die Auftragsbedingungen zur Klärung der fachlichen Kriterien verhandelt werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

A 6 Preise

Im Angebot sind Preise anzugeben, die bis zur vollständigen Erfüllung des Auftrages gelten müssen. Sie haben alle für die fachgerechte Erledigung des Auftrages notwendigen Aufgaben zu berücksichtigen. Kosten für Transport, Verpackung, Versicherung und sonstige Nebenkosten müssen in den Angebotspreisen enthalten sein.

Die Preise für die einzelnen Positionen sind ohne Mehrwertsteuer anzugeben. Gelten für einzelne Leistungen im Normalfall abweichende Steuersätze, so ist im Angebot darauf hinzuweisen.

Dem Angebotspreis ist die Lieferung frei Verwendungsstelle zugrunde zu legen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich hinsichtlich der Preisgestaltung einer Überprüfung durch die zuständige Preisbehörde gemäß § 9 der Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21.11.1953 (Bundesanzeiger Nr. 244) zu unterziehen und eventuelle preisrechtliche Beanstandungen zu akzeptieren.

A 7 Sprache

Die Bieter haben ihre Angebote in deutscher Sprache zu erstellen. Der Schriftverkehr (Angebote, Rechnungen, Korrespondenz, sonstige Schriftstücke) sowie sämtliche Kommunikation mit dem Auftraggeber sind in deutscher Sprache zu führen. Die Vertrags- und Verhandlungssprache ist deutsch.

A 8 Informationsübermittlung

Die Übermittlung von Informationen erfolgt auf dem Postweg oder elektronisch.

A 9 Lieferfrist und Auftrags erledigung (s. auch Teil B 4 und C 2)

Die Auftrags erledigung muss innerhalb der genannten **Fristen** erfolgen. Die Frist beginnen mit dem Erhalt aller für die Auftrags erledigung notwendigen Unterlagen. Sie werden unterbrochen durch Zeiten, in denen eine Abwicklung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht möglich ist. Der Auftragnehmer hat derartige Unterbrechungen dem Auftraggeber jeweils schriftlich nachzuweisen.

Für den Verzug gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

A 10 Vertragsstrafen

Vertragsstrafen werden in Bezug auf das Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG) vereinbart.

A 11 Rückzahlung und Verzinsung

Muss der Auftragnehmer vom Auftraggeber bereits geleistete Zahlungen aus von ihm zu vertretenden Gründen ganz oder teilweise an den Auftraggeber zurückzahlen, so ist der

zurückzuzahlende Betrag vom Tage der Zahlung durch den Auftraggeber bis zur Zurückzahlung durch den Auftragnehmer mit 5 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. §§ 286, 288 BGB bleiben unberührt.

A 12 Ablieferungsort, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ablieferungsort ist die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, 76185 Karlsruhe, Griesbachstraße 1.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Karlsruhe, Bundesrepublik Deutschland, sofern beim Vertragspartner die Voraussetzungen des § 38 Zivilprozessordnung vorliegen.

A 13 Sicherheit und Urheberrecht

Sofern die Ergebnisdarstellung (Bericht, Veröffentlichung) mittels elektronischer Medien (CD, DVD o.ä.) erfolgt, ist Virenfreiheit dieser Medien zu garantieren. Der Auftragnehmer überlässt die Software und Geräte frei von Schaden stiftender Software und frei von Funktionen, die der Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit und den vertraulichkeits- und Sicherheitsinteressen des Auftraggebers zuwiderlaufen.

Der Auftragnehmer versichert, dass durch die Nutzung des Werks weder Urheberrechte Dritter noch das Recht Dritter am eigenen Bild verletzt werden. Insbesondere hat er sicherzustellen, dass

- a) Zitate (§ 51 UrhG) aus bereits veröffentlichten oder erschienenen Werken nur in dem nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) zulässigen Umfang verwendet werden und stets die Quelle (§ 63 UrhG) deutlich angegeben wird,
- b) keine Änderungen (§ 62 UrhG), Entstellungen oder Beeinträchtigungen (§ 14 UrhG) eines anderen urheberrechtlich geschützten Werkes vorgenommen wurden,
- c) auf Fotos oder in Filmen erkennbare Personen nur mit deren Einwilligung oder unter den Voraussetzungen des § 23 KunstUrhG fotografiert oder gefilmt wurden.

A 14 Abnahme und Verjährung

Die Abnahme der Leistung erfolgt erst nach Lieferung aller Gegenstände und Rückgabe der vom Auftraggeber bereitgestellten Unterlagen.

Für die Frist der Verjährung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

A 15 Vergütung (siehe auch Teil C)

Die Zahlung der Vergütung erfolgt nach Erhalt der Rechnung und Abnahme der Leistung.

In der Vergütung sind auch alle im Zusammenhang mit der Herstellung des Werkes entstehenden Aufwendungen (z.B. Nebenkosten, Auslagen, Fahrtkosten, Beauftragung und Leistung von Dritten oder Aufwendungen für Hilfskräfte) sowie alle gesetzlichen Abgaben enthalten.

Der Auftragnehmer erhält nach Rechnungsstellung und Abnahme der Leistung Abschlagszahlungen wie folgt:

- nach der Erbringung von Teilleistungen gemäß B 4
- für die 1. Teilleistung max. 15 % der Angebotssumme
- für die 2. Teilleistung max. 60 % der Angebotssumme
- für die Schlussleistung max. 25 % der Angebotssumme

A 16 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Für die Herstellung des Werkes ist die Benutzung von Geräten oder von Räumen des Auftraggebers nicht zulässig; ist dies gleichwohl ausnahmsweise erforderlich, so hat der Auftraggeber diese für die Vertragsleistung notwendige Mitwirkung nur solange zu erbringen, wie dies zur Vertragserfüllung unabdingbar ist.

Die für die Herstellung des Werkes erforderlichen frei zugänglichen und erhältlichen Materialien, Geräte und sonstige Hilfsmittel hat der Auftragnehmer selbst und in eigener Verantwortung zu beschaffen. Der Auftragnehmer versichert, dass er über alle technischen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Herstellung des Werkes verfügt.

Vertrauliche, umfangreiche oder für den Auftraggeber unentbehrliche Unterlagen können in dessen Räumen (während der Arbeitszeiten des Auftraggebers) durch den Auftragnehmer nach vorheriger Absprache benutzt werden.

A 17 Ausschließliche Verwertungsrechte des Auftraggebers und Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das ausschließliche Recht zur Nutzung des Werks ein. Dieses Nutzungsrecht umfasst insbesondere

- a) das Recht zur Bearbeitung, Änderung, Umgestaltung und Auswertung des Werkes sowie zur Verwendung für eigene Arbeiten (§ 23 UrhG)
- b) das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG)
- c) das Veröffentlichungs- und Verbreitungsrecht (§§ 12, 17 UrhG)
- d) das Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG)
- e) das Vortrags- und Vorführungsrecht (§ 19 UrhG)
- f) das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG), insbesondere in Form von Internetangeboten

Der Auftragnehmer stimmt der Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte und der weiteren Einräumung des Nutzungsrechts für Dritte zu. Bei der Nutzung des Werks weist der Auftraggeber in geeigneter Form (zum Beispiel Bildnachweis) auf den Auftragnehmer hin.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind oder werden, die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen - soweit sie nicht offenkundig sind - nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten.

Bei Verstößen gegen die o.g. Verpflichtungen haftet der Auftragnehmer für alle dem Auftraggeber entstandenen oder künftig entstehenden Schäden.

Für das vom Auftraggeber erworbene technische Know-how gelten die Regelungen sinngemäß.

A 18 Auftragsvergabe an Dritte

Eine Beauftragung Dritter (Subunternehmer) ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

A 19 Vertragsänderungen

Nebenabreden, nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

A 20 Ausschluss anderer Rechtsverhältnisse

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass im Falle der Zuschlagserteilung weder ein Arbeitsverhältnis noch ein arbeitnehmerähnliches Verhältnis zum Auftraggeber noch zum Land Baden-Württemberg begründet wird. Es werden auch keine Rechtsansprüche auf Begründung eines derartigen Rechtsverhältnisses ausgelöst. Entsprechendes gilt für die Mitarbeiter des Auftragnehmers.

Dahingehend kann der Auftraggeber keine direkte Weisungsbefugnis auf die zur Leistung befohlenen Mitarbeiter des Auftragnehmers ausüben. Dieser hat seinerseits auch keine Anweisungsbefugnis gegenüber Beschäftigten des Auftraggebers.

Bei der Erfüllung des Werkvertrages besteht kein Versicherungsschutz.

Der Auftraggeber führt keine Sozialversicherungsbeiträge und Steuern für den Auftragnehmer ab. Die vereinbarte Vergütung ist vom Auftragnehmer selbst als „Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit“ zu versteuern.

Für die bei der Vertragsleistung auftretenden Schäden übernimmt der Auftraggeber keine Haftung.

A 21 Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Leistung

Sieht sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Durchführung der übernommenen Leistungen gehindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, hat der Auftragnehmer unter schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber die Leistung ohne besonderen Auftrag unverzüglich wieder aufzunehmen.

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

A 22 Teilnichtigkeit, Teilwirksamkeit, Vertragslücken

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht betroffen. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke herausstellt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Vereinbarung gelten, die die Parteien getroffen hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.

A 23 Außerordentliche Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Sofern eine Kündigung aus wichtigem Grund erfolgt und sofern der Auftragnehmer diesen Grund nicht zu vertreten hat, verpflichtet sich der Auftraggeber, die bis zum Kündigungszeitpunkt ordnungsgemäß erbrachten Leistungen des Auftragnehmers zu vergüten.

A 24 Datenschutzhinweis

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Datengeheimnis nach § 6 des Landesdatenschutzgesetzes i.d.F. vom 18.09.2000 (GBl. S. 648 in der jeweils geltenden Fassung) zu wahren.

Der Auftragnehmer hat alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages beauftragt sind oder werden, darauf hinzuweisen, dass es untersagt ist, personenbezogene Daten und aus dem Bereich des Auftraggebers erlangte Informationen – soweit sie nicht offenkundig sind – nicht an Dritte weiterzugeben, unbefugt zu verarbeiten oder sonst zu verwenden und dass diese Pflichten auch nach Beendigung der Tätigkeit fortbestehen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Daten, Informationen oder Ergebnisse, die aufgrund dieses Auftrags gewonnen werden, nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber Dritten durch Einsichtgewährung, Überlassen von Mehrfertigungen oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen; diese Verpflichtung besteht auch nach der Erfüllung des Auftrags weiter.

Die Daten des Auftrags (Firmenanschrift, Lieferart und Menge sowie Kosten) werden zur finanztechnischen Abwicklung gespeichert. Die gespeicherten Daten sind der Öffentlichkeit nicht zugänglich.

Das zuvor genannte gilt auch für etwaige Unterauftragnehmer bzw. beauftragte Dritte.

Bei Verstößen haftet der Auftragnehmer für alle daraus dem Auftraggeber entstandenen oder künftigen Schäden.

Hinweis:

Sofern die Vergütung im Kalenderjahr 1.500 € übersteigt und die Zahlungen in bar, postbar, durch Scheck, Zahlungsanweisung zur Verrechnung oder Aufrechnung oder auf ein anderes als das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers oder ein sonstiges Konto, das nicht auf den Geschäftsbriefen angegeben ist, oder auf das Konto eines Dritten erfolgt, ist die LUBW aufgrund der Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993 verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt eine Mitteilung über die geleistete Zahlung zu erstatten. Hierzu sind vom Auftragnehmer auf Anforderung folgende Angaben zu machen: zuständiges Finanzamt, Steuernummer und Geburtsdatum.

Teil B

Leistungsbeschreibung

B 1 Vertragsgegenstand

Im Rahmen eines länderübergreifenden Projektes „Geruchsbeurteilung in der Landwirtschaft“ wurde in den Jahren 2002 bis 2006 untersucht, wie sich die von Tierhaltungsanlagen ausgehenden Immissionen sachgerecht beurteilen lassen. Anhand dieser Ergebnisse wurden für die Tierarten Mastgeflügel (Pute, Enten, Masthähnchen), Mastschweine und Milchkühe mit Jungtieren tierartspezifische Gewichtungsfaktoren abgeleitet. Im Jahr 2016/2017 wurde ein Kooperationsprojekt der LUBW mit dem bayerischen Landesamt "Erstellung von Polaritätenprofilen für das Konzept Gestank und Duft für die Tierarten Mastbullen, Pferde und Milchvieh durchgeführt. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse aus dem Projekt kann bei Anwendung der Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL in Baden-Württemberg ab sofort für Mastbullen und Pferdehaltung ohne Mistlager der tierartspezifische Gewichtungsfaktor von 0,5 angewandt werden.

Ziegen und Schafe sind ebenfalls Tierarten, die im Rahmen des länderübergreifenden Projektes "Geruchsbeurteilung in der Landwirtschaft" in den Jahren 2002 bis 2006 nicht untersucht wurden. Aufgrund dessen konnten bisher für diese Tierarten keine tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren abgeleitet werden. In einem Folgeprojekt sollen anhand der Erfahrungen aus dem Projekt "Erstellung von Polaritätenprofilen für das Konzept Gestank und Duft für die Tierarten Mastbullen, Pferde und Milchvieh" aus dem Jahr 2016/2017 die Tierarten Ziegen und Schafe untersucht werden.

Gegenstand der Vergabe ist es, statistisch abgesicherte und gemäß VDI 3940 Bl.4 erstellte Polaritätenprofile für Ziegen und Schafe mit den Profilen der Milchkühe und Pferde aus dem Projekt 2016/2017 sowie mit den Profilen der Schweine und Puten aus dem Projekt im Jahr 2006 zu vergleichen und die Auswirkungen auf die bestehenden tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren zu prüfen sowie zu beurteilen. Zusätzlich sind die jeweiligen Geruchsintensitäten und Hedonik (VDI 3940 Bl.3) an den Messpunkten zu erfassen. Weiterhin sind die Geruchsemissionen an einem Ziegen- und einem Schafhaltungsbetrieb über Fahnenbegehungen (DIN EN 16841 Bl.2) zu erheben.

B 2 Vom Auftraggeber zu erbringende Leistungen

B 2.1 Für die Angebotserstellung werden dem Bieter folgende Unterlagen unter <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/ausschreibungen-und-vergabe/ausschreibungen> zur Verfügung gestellt:

- Öffentlicher Leistungswettbewerb für freiberufliche Leistungen (-national) einschließlich Leistungsbeschreibung
- Anlage 1: Eigenerklärung, dass kein Ausschlussgrund vorliegt
- Anlage 2: Verpflichtungserklärung gemäß dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz
- Anlage 3: Kostenkalkulationstabelle

B 2.2 Nach Vertragsabschluss werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt:

- Nennung von Tierhaltungsbetrieben bei denen die Untersuchungen stattfinden zur Auswahl
- Exposés der Tierhaltungsbetriebe
- Ergebnisse der Untersuchungen für Milchvieh, Mastbullen und Pferde aus dem Jahr 2016/2017
- Layoutvorgaben der LUBW

B 3 Vom Bieter als Auftragnehmer zu erbringende Leistungen

B 3.1 Inhaltliche Aufgabenstellung

B 3.1.1 Erstellung von Polaritätenprofilen und Erfassung von Geruchsintensitäten

Schwerpunkt dieses Projekts ist die Erstellung von Polaritätenprofilen für die Tierarten Ziegen und Schafe gemäß der VDI 3940 Bl.4 während repräsentativer betrieblicher, klimatischer und meteorologisch typischer Bedingungen sowie die Erfassung der jeweiligen Geruchsintensitäten gemäß der VDI 3940 Bl.3 an den Messpunkten.

Damit die Polaritätenprofile vergleichbar und repräsentativ sind, sind diese unter folgenden Rahmenbedingungen zu erstellen:

- Geruch muss eindeutig der Anlage zugeordnet werden können
- Begehungen unter klimatisch typischen Bedingungen (kein Regen, kein Schnee, keine starke Sonneneinstrahlung)
- Untersuchungen bei mittlerer bis maximaler Belegung des Stalles (möglichst mit maximaler Emissionssituation)

- Festhalten aller Randbedingungen des Stalles (Belegung, Futter, weitere Geruchsquellen) während der Begehungstage
- Berücksichtigung der Futterqualität
- Dokumentation der genauen Messpunkte der Prüfer (Abstand zur Quelle, GPS Daten) sowie die meteorologischen Bedingungen an dem Begehungstag (Temperatur, Windrichtung, Windgeschwindigkeit)
- Messpunkte in unterschiedlichen Quellentfernungen (Quellnah, Quellfern, direkt am Stall)

Für die Profilerstellung und die Auswertung ist ein umfangreiches gleichbleibendes Prüferkollektiv von mind. 10 Prüfern gemäß VDI 3940 Bl.4 erforderlich. Mindestens 6 bis max. 8 Prüfer sollen an den Messkampagnen teilnehmen. Es ist je Prüfer in etwa die gleiche Anzahl an Polaritätenprofile zu erstellen. Zusätzlich sollen auch die Intensitäten nach VDI 3940 Bl.3 bewertet werden.

B 3.1.2 Durchführen von Fahnenbegehungen

Zur Ermittlung der Emissionssituation sind Fahnenbegehungen an einem Ziegen- und einem Schafhaltungsbetrieb gemäß der VDI EN 16841 Bl.2 durchzuführen.

B 3.2 Untersuchungsumfang

B 3.2.1 Anzahl der Betriebe und Polaritätenprofile und Geruchsintensitäten

Insgesamt sind an acht Betrieben (z.B. vier Ziegenbetriebe, vier Schafbetriebe) Polaritätenprofile und Geruchsintensitäten zu erstellen. Fünf bis sechs Betriebe liegen im Regierungsbezirk Freiburg und Karlsruhe (Ortenaukreis, Freudenstadt, Emmendingen, Breisgau-Hochschwarzwald), zwei bis drei Betriebe liegen im Regierungsbezirk Stuttgart (Schwäbisch-Hall und Hohenlohekreis). Erstellt werden je Betrieb die repräsentativen Polaritätenprofile von mindestens 6 geeigneten Prüfern an mindestens 2 Messpunkten (Quellnah, Quellfern, direkt am Stall) an mindestens 4 nicht aufeinanderfolgenden Tagen und an einem der 4 Tage zusätzlich 1 Messpunkt direkt am Stall. Die Auswahl geeigneter Betriebe und das weitere Vorgehen erfolgt in Absprache mit dem Auftraggeber.

B 3.2.2 Fahnenbegehung

Zur Ermittlung der Emissionssituation sind Fahnenbegehung gemäß der VDI EN 16841 Bl.2 vorgesehen. Die Auswahl geeigneter Betriebe und das weitere Vorgehen erfolgt in Absprache mit dem Auftraggeber.

B 3.3 Planung

Der Auftraggeber gibt dem Auftragnehmer die zu untersuchenden Betriebe und den konkreten Untersuchungsumfang bekannt (B 2.2, B 3.2) Für diesen konkreten Untersuchungsumfang erstellt der Auftragnehmer sein Konzept, das er dem Lenkungskreis (B 3.5) präsentiert.

Vor Beginn der Untersuchung stimmt der Auftragnehmer einmalig die geplanten Messpunkte zur Erstellung der Polaritätenprofile gemeinsam mit dem Auftraggeber ab, falls erforderlich auch vor Ort. Der Auftragnehmer legt den Messtag in Abstimmung mit dem Betrieb fest.

B 3.4 Aufbereitung der Ergebnisse

Die gewonnenen Polaritätenprofile sind analog des Projektes "Erstellen von Polaritätenprofilen für das Konzept Gestank und Duft für die Tierarten Mastbullen, Pferde und Milchvieh" von 2016/2017 auf:

- Plausibilität,
- Klassifizierbarkeit von hedonisch eindeutig angenehm / unangenehm,
- Vergleichbarkeit der Polaritätenprofile innerhalb der gleichen Tierart,
- Vergleichbarkeit der erstellten Polaritätenprofile mit denen Polaritätenprofilen für Schweine und Puten aus dem Projekt „Gerüche in der Landwirtschaft“ von 2006,
- Vergleichbarkeit der Polaritätenprofile von Ziegenhaltung und Schafhaltung mit denen der Milchviehhaltung aus dem Projekt "Erstellung von Polaritätenprofilen für das Konzept Gestank und Geruch für die Tierarten Mastbullen, Pferde und Milchvieh" von 2016/2017 zu prüfen und zu bewerten. Die erhobenen Geruchsintensitäten sind in die Prüfung und Beurteilung mit einzubeziehen.

B 3.4.1 Zwischenergebnisse

Nach Untersuchung von 4 Betrieben ist ein Zwischenergebnis als Präsentation dem Lenkungskreis vorzustellen, damit das weitere Vorgehen gemeinsam besprochen werden kann.

B 3.4.2 Abschlussbericht

Die Ergebnisse sind in einem ausführlichen Abschlussbericht mit einem technischen und einem allgemeinverständlichen Teil darzustellen. Der Entwurf des Abschlussberichts ist mit dem Auftraggeber und dem Lenkungskreis einen Monat vor Abgabe des endgültigen Abschlussberichts abzustimmen. Die Berichte sind zusätzlich in einem editierbaren

Datenformat und als pdf auf CD-ROM bereitzustellen. Das Datenformat muss zu MS-Word, MS-Excel oder MS-Powerpoint kompatibel sein.

B 3.5 Lenkungskreis

Begleitend zu dem Projekt wird ein Lenkungskreis mit Teilnehmern des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg eingerichtet. Der Lenkungskreis tritt dreimal zusammen:

1. Präsentation des Konzeptes durch den Auftragnehmer (B 3.3)
2. Präsentation der Zwischenergebnisse durch den Auftragnehmer (B 3.4.1)
3. Präsentation des Abschlussberichtes durch den Auftragnehmer (B 3.4.2)

B 3.6 Anforderungen an den Bieter

Der Bieter hat nachzuweisen, dass er die nachfolgenden, für die Aufgabenerledigung, erforderlichen Voraussetzung erfüllt

- Ausgewiesen als Prüfstelle gemäß § 26 BImSchG
- Bekanntgabe als Messstelle nach § 29b BImSchG für den Stoffbereich 0 Gruppe I Nr. 1: und Gruppe IV (Bezeichnung gemäß 41. BImSchV)
- Eigenes Prüfpanel

B 4 Abgabe der Leistung

Teilleistung 1:

Präsentation des Konzeptes im Lenkungskreis (B 3.3) bis spätestens 17.08.2018

Teilleistung 2:

Präsentation der Zwischenergebnisse im Lenkungskreis (B 3.4.1) bis spätestens 30.11.2018

Schlussleistung:

Präsentation des Abschlussberichts im Lenkungskreis (B 3.4.2) bis spätestens 31.07.2019

B 5 Tariftreue- oder Mindestentgeltverpflichtung

Seit dem 01. Juli 2013 dürfen nach dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) öffentliche Auftraggeber in Baden-Württemberg Aufträge ab einem geschätzten Auftragswert von 20.000 € (netto) nur an Unternehmen vergeben, die bei der Angebotsabgabe eine schriftliche Tariftreue- oder Mindestentgelterklärung abgegeben haben. Die Verpflichtungserklärungen sind den Vergabeunterlagen als Anlage 2 beigefügt.

Das LTMG, die Besonderen Vertragsbedingungen der LUBW zur Erfüllung des LTMG und das Merkblatt für die Abgabe der Verpflichtungserklärung können bei Bedarf bei der LUBW angefordert oder im Internet unter www.lubw.baden-wuerttemberg.de (Geschäftsbedingungen) eingesehen werden.

Dem Angebot ist die auf Sie zutreffende unterschriebene Erklärung hinzuzufügen.

Bitte beachten Sie, dass die Verpflichtungserklärung auch für Nachunternehmen und Verleihunternehmen vorzulegen ist, sofern der Auftragswert den das Nachunternehmen oder Verleihunternehmen erbringt 10.000 € (netto) übersteigt.

B 6 Nachweise des Bieters und einzureichende Unterlagen

Dem Angebot sind die nachfolgend aufgeführten Nachweise, Angaben und Erklärungen beizufügen.

B 6.1 Angaben zum Bieter

- a) Darstellung des Bieters, insbesondere seinen Namen, Rechtsform, Ansprechpartner, Anschrift und Kontaktdaten
- b) Für den Fall, dass die Leistung als Bietergemeinschaft angeboten wird, ist mit dem Angebot zusätzlich eine Erklärung abzugeben, in der jeweils die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags benannt sind. Die Erklärung ist von allen Mitgliedern zu unterzeichnen.
- c) Bei Bietergemeinschaften sind von mind. einem Unternehmen / Büro die in B 6 aufgeführten Nachweise, Angaben und Erklärungen beizufügen. Die in B 6.2.1 d bis i geforderten Eigenerklärungen und die Verpflichtungserklärung gemäß dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz sind von jedem Mitglied / Büro beizufügen.

B 6.2 Nachweise zur Eignung und des nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Öffentliche Aufträge werden an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige (geeignete) Unternehmen vergeben, für die keine Ausschlussgründe vorliegen.

B 6.2.1 Nachweise über das nichtvorliegen von Ausschlussgründen

- d) Eigenerklärung, dass sich das Unternehmen nicht im Insolvenzverfahren oder Liquidation befindet und kein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet wurde
- e) Eigenerklärung, dass keine strafrechtliche Verurteilung des Bewerbers vorliegt und keine schwere Verfehlungen begangen wurden
- f) Eigenerklärung, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben erfüllt wurde
- g) Eigenerklärung, dass keine unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Eignung abgegeben wurden
- h) Eigenerklärung, dass kein Ausschlussgrund vorliegt siehe Anlage 1 (falls zutreffend auch für Nach- bzw. Verleihunternehmer)
- i) Verpflichtungserklärung gemäß dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) siehe Anlage 2 (falls zutreffend auch für Nach- bzw. Verleihunternehmer)

B 6.2.2 Nachweise der Eignung – Eignungskriterien

Zur Beurteilung der Fachkunde und Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bieter sind dem Angebot folgende Nachweise / Erklärungen / Angaben beizufügen:

Nachweis zur Befähigung der Berufsausübung:

- j) Nachweis der Eintragung in ein Berufs- / Handelsregister, sofern eine Eintragungspflicht besteht

Nachweis zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit:

- k) Eigenerklärung des Bieters über den Gesamtumsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (2015 – 2017)
- l) Eigenerklärung des Bieters über den Gesamtumsatz in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags (siehe Tätigkeitsbereiche unter m) in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (2015 – 2017)

Nachweis zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit:

- m) Angaben des Bieters von Referenzen über die in den letzten drei Jahren (2015 – 2017) bereitgestellten beziehungsweise erbrachten wesentlichen Dienstleistungen mit Angabe des Werts, des Liefer- beziehungsweise Erbringungszeitpunkts sowie des öffentlichen oder privaten Empfängers.

- n) Kurze Bürobeschreibung sowie Angaben zur Projektleitung einschließlich Vertretungsregelung. Alle Abstimmungen trifft der Auftraggeber in der Folge mit dem Projektleiter/der Projektleiterin.
- o) Unterauftragnehmer: Angaben des Bieters, welche Teile des Auftrags das Unternehmen / das Büro unter Umständen als Unteraufträge zu vergeben beabsichtigt.

B 6.3 Weitere Nachweise

- p) Angabe zu den mit der Leistungserbringung beauftragten Personen:

Angabe zu deren Ausbildungs- bzw. Berufserfahrung und Nachweise der fachlichen Qualifikation im Hinblick auf tiefgreifende praktische Erfahrungen mit Emissions- und Immissionsmessungen bei Gerüchen aus der Landwirtschaft. Auf Erfahrungen im Hinblick auf die Erstellung und Auswertung von Polaritätenprofilen, Intensitäten und Hedonik gemäß DIN 3940 Bl.4 und Bl.3 und der Durchführung von Fahnenbegehungen gemäß VDI EN 16841 Bl.2 bzw. VDI 3940 Bl.2 (Februar 2018 zurückgezogen) bei Tierhaltungsanlagen wird besonderen Wert gelegt. Hier sollen Referenzprojekte (mit Angabe des Auftraggebers, Nennung eines dortigen Ansprechpartners, des Auftragsinhaltes und der Leistungszeit) und/oder Publikationen genannt werden.

- q) Skizze zur Vorgehensweise für die Realisierung des Projekts

Vor Zuschlagserteilung wird durch den Auftraggeber vom Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister angefordert. Einträge können zum Ausschluss führen. Die hierfür erforderlichen Angaben sind vom Bieter auf Anforderung durch die LUBW bekanntzugeben.

B 6.4 einzureichende Unterlagen

- unterschriebene Angebotseinholung komplett mit den Teilen A, B und C
- Ausdruck der ausgefüllten und unterschriebenen Kostenkalkulationstabelle (Anlage 3)
- Nachweise und Erklärungen gemäß Auflistung B 3.6 und B 6 ff.

Alle Unterlagen sind, wie unter Punkt A3 beschrieben, unterschrieben und verschlossen in doppeltem Umschlag einzureichen.

Die Auswahl der geeigneten Bieter erfolgt anhand der vorgelegten Erklärungen und Nachweise nach.

Angebote, die die Anforderungen nicht erfüllen, können ausgeschlossen werden.

Fehlende Nachweise und Erklärungen können zum Ausschluss führen.

Fehlende Angaben / Nachweise, die die Preise betreffen, können von der LUBW nicht nachgefordert werden.

B 7 Zuschlagskriterien

Bei der Entscheidung über die Auftragserteilung wird von den geeigneten Bewerbern das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf nachstehende Kriterien berücksichtigt:

- Fachliche Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals aufgrund ihrer im Angebot gemachten Angaben und Nachweise gemäß B 6.3 p
- Skizze zur Vorgehensweise für die Realisierung des Projekts gemäß B 6.3 q
- Preis gemäß der Angaben der Kostenkalkulationstabelle (Anlage 3)

Teil C

Leistungsverzeichnis

C 1 Lieferung/Leistung

Für die Veranschlagung der Kosten steht die Anlage 3 als Kostenkalkulationstabellen zur Verfügung. Diese muss der Bieter für die Erstellung seines Angebotes verwenden. Ein unterschriebener Ausdruck der ausgefüllten Tabellen, dem die Angebotssumme zu entnehmen ist, ist vom Bieter an dieses Formular anzuheften.

C 2 Lieferfristen

Das Werk ist bis spätestens zum 31.07.2019 herzustellen und dem Auftraggeber abnahmebereit zu übereignen.

Das Werk setzt sich aus den in Teil B 4 genannten Einzelleistungen zusammen.

Die einzelnen Teile des Werkes sind zu folgenden Terminen herzustellen und dem Auftraggeber abnahmebereit zu übereignen:

- Teilleistung 1 nach B 4 bis spätestens zum **17.08.2018**
- Teilleistung 2 nach B 4 bis spätestens zum **30.11.2018**
- Schlussleistung nach B 4 bis spätestens zum **31.07.2019**

In der Wahl seiner Arbeitszeit ist der Auftragnehmer frei und an keinerlei Weisungen des Auftraggebers gebunden; die Termine nach Abs. 1 und 2 sind jedoch unter allen Umständen einzuhalten.